

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein mit dem Namen „**ERSTER DEUTSCHER HAVANESERVEREIN e. V.**“ kurz **EDH e.V.**“ eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Sitz ist **32657 Lemgo**.

§ 2 Zweck des Vereins:

Die Förderung des Tierschutzes sowie Information über die artgerechte Hundehaltung & Hundezucht. Die Förderung des sozialen Zusammenspielen von Hund und Familie. Die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an das richtige, für den Hund sozialbedingte Verhalten und das Verstehen von Signalen des Hundes an Menschen jeder Altersgruppe.

Information über Gesetzesänderungen zum Zusammenleben von Tier und Mensch.

Führung und Kontrolle eines eigenen Zuchtbuchamtes, nachfolgend ZBA genannt.

Das ZBA soll immer garantieren, dass nur rassereine und gesunde Hunde nach Maßgabe der jeweils geltenden Zuchtbuchbestimmungen (Anlage 3), nachfolgend ZBB genannt, zugelassen werden. Die ZBB werden durch Beschluss des Vorstandes erlassen, aktualisiert bzw. geändert; insbesondere bei gesetzlich notwendigen Anpassungen an das Tierschutzgesetz. Weitere Verfahrensweisen zu den ZBB werden in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen geregelt, die jedes Mitglied mit seinen Aufnahmeunterlagen erhält. Kategorisch ausgeschlossen wird die Förderung bzw. Unterstützung von Massenzuchten.

Organisation und Durchführung von eigenen Zuchtschauen, Ausstellungen, Leistungsprüfungen sowie Präsentation des Vereins in der Öffentlichkeit.

Beratung und Hilfestellung der Hundebesitzer und sonstigen interessierten Personen für gesunde und rassereine Zucht von Rassehunden.

Kontrolle der und Einwirkung auf Zuchtziele der Züchter.

Der Verein setzt sich für die Vermittlung des allgemeinen Umgangswissens zur Haltung und den Umgang mit Hunden ein, unterstützt hiermit Schulungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Europa und andere international anerkannte Staaten bzw. Gemeinschaften.

§ 3 Selbstlosigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder:

a) Ordentliches Mitglied

Mitglied werden kann jede Person die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung akzeptiert. Eine Familienmitgliedschaft ist jederzeit möglich.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsantrag kann entweder persönlich, per Brief, E-Mail oder per Online-Formular übersendet werden. Mit dem Aufnahmebescheid erhält das Mitglied Informationen über den Verein sowie einen Mitgliedsausweis. Die im Mitgliedsausweis ausgewiesene Mitgliedsnummer ist für die Inanspruchnahme einiger Vereinsleistungen notwendig.

b) Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung an Nichtmitglieder des EDH e.V. verliehen, welche sich im besonderen Maße für die Belange des EDH e.V. eingesetzt haben. Ehrenmitglieder sind von allen Pflichten, den Verein betreffend befreit, haben aber alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Voraussetzung ist die ausdrückliche Zustimmung zum Beitritt zum EDH e.V.

Ordentlichen Mitgliedern kann dieser Status ebenfalls verliehen werden.

Allgemeine Bestimmungen

Mitglieder die ihre Hunde als Zuchthunde einsetzen wollen, müssen die aktuellen ZBB (Anlage 3) akzeptieren.

Das Führen eines Zwingerbuches ist für alle Züchter im EDH e.V. Pflicht und kann bei der Geschäftsstelle erworben werden. Die Kosten für das Zwingerbuch sind der Gebührenordnung (Anlage 1) zu entnehmen.

Jedes Mitglied muss die Datenschutzordnung (Anlage 4) akzeptieren.

Jedes Mitglied, welches mit Außenwirkung für den EDH e.V. tätig ist, hat sich an die geltende Kleiderordnung (Anlage 5) zu halten.

Jedes Mitglied, welches im EDH e.V. eine Funktion bekleidet, hat die an die Funktion gebundene Ordnung u.a.: Zuchtwartordnung (Anlage 6); Jugendwartordnung (Anlage 7) zu akzeptieren und entsprechend dieser zu handeln.

§ 5 Austritt:

Der Austritt aus dem Verein ist frühestens nach einem vollen Jahr der Mitgliedschaft, zum Ende des jeweils gültigen Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand, maßgebend ist das Datum des Postausgangsstempels. Sofern der Austritt oder die Kündigung später als zum 30.09. des laufenden Jahres erfolgt, gilt die Mitgliedschaft automatisch für das Folgejahr.

Das Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit. Das Mitglied kann Einspruch gegen den erfolgten Ausschluss, innerhalb von 14 Tagen nach nachweislichem Zugang der Ausschlussentscheidung des Vorstandes, mit eingeschriebenem Brief, an den Vorstand einlegen.

Bei Austritt gibt es keinen Anspruch auf Vermögenswerte des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge:

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und ist jährlich bis spätestens 28. Februar auf das Vereinskonto zu überweisen bzw., bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandates, wird der Mitgliedsbeitrag automatisch eingezogen.

Details sind der Gebührenordnung (Anlage 1) zu entnehmen, die jedes Mitglied mit seinen Aufnahmeunterlagen erhält.

§ 7 Organe des Vereins:

Die Organe des EDH e.V. sind:

- a) der Vorstand (siehe § 8)
- b) die Mitgliederversammlung (siehe § 9 ff)
- c) die Revisionskommission (siehe § 12)

§ 8 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal neun Personen.

Es sind dies:

- a) der Erste Vorsitzende,
- b) der Zweite Vorsitzende,
- c) der Kassenwart,
- d) der Hauptzuchtwart
- e) (bis zu 5 Beisitzer)

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder und ihre Funktion gemäß Abs. 1 bestimmt die Mitgliederversammlung jeweils vor der Wahl des Vorstandes für die Dauer einer Amtsperiode.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtsperiode die Anzahl der Vorstandsmitglieder im Rahmen des Abs. 1 ändern. Bei einer Erhöhung der Anzahl sind anschließend die neuen Vorstandsämter zu besetzen, bei einer Verminderung der Anzahl ist anschließend eine Neuwahl für alle noch bestehenden Vorstandsämter durchzuführen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Sie können für weitere Amtsperioden gewählt werden. Bei vorzeitiger Neuwahl endet das Amt mit der Wahl eines Nachfolgers. Im Falle des Abs. 3 endet die Amtsperiode der nachträglich gewählten Vorstandsmitglieder mit der Amtsperiode der bereits im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder. Im Falle der Neuwahl des gesamten Vorstandes gem. Abs. 3 erfolgt diese wie eine ordentliche Neuwahl auf die Dauer von drei Jahren.

Bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins haben der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Hauptzuchtwart Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird festgestellt, dass der Zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Hauptzuchtwart nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden handeln dürfen.

Alle Vorstandsmitglieder sind bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und ihres Amtes an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Vorstand und Mitgliederversammlung haben unverzüglich alle Empfehlungen der Revisionskommission zu beraten und die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Der Vorstand hat das Recht, bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung die betroffenen Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen. Von dieser Regelung ist der Erste Vorsitzende ausgenommen, soweit er für den Fall seiner Verhinderung selbst einen Stellvertreter für sich aus den Reihen des Vorstandes bestimmt hat. Außerdem hat der Vorstand das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu bestellen.

Bankvollmacht wird dem Vorstand in der Form erteilt, dass diesbezügliche Verfügungen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, ausgenommen Beisitzer, zu unterzeichnen sind.

Ausgaben, die sich nicht auf den vereinsinternen Bereich beziehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden oder seinem satzungsgemäßen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist mit den Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn

Vorstandsmitglieder verhindert oder ausgeschieden sind und ihre Ämter noch nicht wieder neu besetzt sind.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung muß nicht schriftlich erfolgen; die Regelung für die Einladung zur Mitgliederversammlung findet hier keine Anwendung. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefaßt werden. Erfolgen sie nicht einstimmig, ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungs- bzw. Abstimmungsleiters. Sitzungs- bzw. Abstimmungsleiter ist der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein satzungsgemäßer Stellvertreter.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem der Einlieferung zur Post folgenden Tag.

Der Vorstand ist berechtigt jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Verpflichtet hierzu ist er, wenn dies vier Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen. Berechnung der Frist analog Abs. 2.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :

- a) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren,
- b) Wahl der Revisionskommission auf die Dauer von einem Jahr,
- c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Revisionskommission und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und alle sonstigen, satzungsgemäß zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung ist der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein vom Vorstand bestimmter Vertreter. Auf Antrag des Ersten Vorsitzenden bzw. eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung selbst einen Versammlungsleiter bestimmen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

In folgenden Fällen sind besondere Mehrheiten erforderlich :

- a) für Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen unter der Voraussetzung, dass der Vorstand einstimmig die Änderung unterstützt.
- b) für die Auflösung des Vereins sowie für eine Änderung des Zweckes des Vereins eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen, außerdem die Zustimmung aller verbliebenen Gründungsmitglieder.
- c) für die Bestätigung gem. § 9 Abs. 3. Einstimmigkeit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Der Vorstand wird grundsätzlich im Block gewählt, dazu ist eine Kandidatenliste zu erarbeiten und allen Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen zur Beurteilung bekanntzugeben. Zusätze und Streichungen können in der Versammlung beantragt werden. Zur Bestätigung der Anträge ist eine Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jedoch geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Art seines Stimmverhaltens, z.B.: „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ im Protokoll zu vermerken. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Hat bei Wahlen für einzelne Funktionen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 12 Die Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern des EDH e.V., nicht jedoch aus Vorstandsmitgliedern.

Die Aufgaben der Revisionskommission sind der Revisionskommissionsordnung (Anlage 2) zu entnehmen

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften und ergänzenden Dokumenten

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Niederschrift soll außerdem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll enthalten:

- d) Ort und Zeit der Versammlung
- e) die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- f) die Zahl der erschienen Mitglieder
- g) die Tagesordnung
- h) die einzelnen Beschlüsse im Wortlaut mit den dazugehörigen Abstimmungsergebnissen und der Art der Abstimmung

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen und ist mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen zulässig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an:

„TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.“
Otto-Volger-Str.15
65843 Sulzbach/Taunus

zur ausschließlichen Verwendung der Förderung von Tierschutzprojekten zu.

Die vorstehende Satzung wurde am 25. November 2018 in Alsfeld beschlossen.
Die vormalige Satzung welche erstmals am 12. März 2017 in Alsfeld beschlossen wurde, ist hiermit ungültig.